

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel 54

Synthetische oder künstliche Filamente

A. Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Abschnitts XI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus:
Faser- oder fadenförmige Materialien, wie folgt:
 - a) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Aramid mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $12,7 \times 10^6$ m oder
 2. spezifische Zugfestigkeit größer/gleich $23,5 \times 10^4$ m
 - b) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Glas mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m und
 2. spezifische Zugfestigkeit größer/gleich $7,62 \times 10^4$ m
 - c) organische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifische Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - d) faser- und fadenförmige Kohlenstoffmaterialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifische Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - e) anorganische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $2,54 \times 10^6$ m und
 2. Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- und Sublimationspunkt größer als 1.922 K (1.649°C)
 - f) andere faser- und fadenförmige Materialien, bestehend aus oder vermischt mit Stoffen, die von der Al unter 1C008a, b, c, d, e, f erfasst sind
 - g) harz- oder pechimprägnierte Fasern, metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern oder Kohlenstofffasern bzw. Kohlenstofffaser-Preforms:
 1. aus den von der Al unter 1C010a, b, c erfassten Materialien
 2. aus Faser- oder fadenförmigen Materialien mit:
 - a) spezifische Zugfestigkeit größer als $17,7 \times 10^4$ m und
 - b) "spezifischer Modul" größer als $10,15 \times 10^6$ m

1C010
1C210

B. Besonderes (Einzelpositionen):

Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetischer Monofile von weniger als 67 dtex:

aus 5402 11 00	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder	
aus 5402 19 00	Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix	
aus 5402 20 00	verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210

Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstlicher Monofile von weniger als 67 dtex:

aus 5403 10 00	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder	
	Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix	
	verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210

Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04:

aus 5407 10 00	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder	
	Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix	
	verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210

Kapitel 55

Synthetische oder künstliche Spinnfasern

A. Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 55 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus:
Faser- oder fadenförmige Materialien, wie folgt:
 - a) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Aramid mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $12,7 \times 10^6$ m oder
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $23,5 \times 10^4$ m
 - b) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Glas mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $7,62 \times 10^4$ m
 - c) organische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - d) faser- und fadenförmige Kohlenstoffmaterialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - e) anorganische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $2,54 \times 10^6$ m und
 2. Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- und Sublimationspunkt größer als 1.922 K (1.649 °C)
 - f) andere faser- und fadenförmige Materialien bestehend aus oder vermischt mit Stoffen, die von der Al unter 1C008a, b, c, d, e, f erfasst sind
 - g) harz- oder pechimprägnierte Fasern, metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern oder Kohlenstofffasern bzw. Kohlenstofffaser-Preforms:
 1. aus den von der Al unter 1C010a, b, c erfassten Materialien
 2. aus Faser- oder fadenförmigen Materialien mit:
 - a) spezifischer Zugfestigkeit größer als $17,7 \times 10^4$ m und
 - b) "spezifischer Modul" größer als $10,15 \times 10^6$ m

1C010
1C210

B. Besonderes (Einzelpositionen):

Synthetisches Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, noch anders für die Spinnerei bearbeitet:

aus 5503 11 00
aus 5503 19 00
aus 5503 20 00
aus 5503 90 00

Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus

1C010
1C210

Synthetisches Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:

aus 5506 10 00	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder	
aus 5506 90 00	Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210

Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

aus 5509 11 00	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder	
aus 5509 12 00	Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210

Kapitel 56

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne, Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

A. Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 56 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus:
Faser- oder fadenförmige Materialien, wie folgt:
 - a) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Aramid oder Kohlenstoff mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $12,7 \times 10^6$ m oder
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $23,5 \times 10^4$ m
 - b) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Glas mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $7,62 \times 10^4$ m
 - c) organische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - d) faser- und fadenförmige Kohlenstoffmaterialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - e) anorganische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $2,54 \times 10^6$ m und
 2. Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- und Sublimationspunkt größer als 1.922 K (1.649 °C)
 - f) andere faser- und fadenförmige Materialien, bestehend aus oder vermischt mit Stoffen, die von der AI unter 1C008a, b, c, d, e, f erfasst sind
 - g) harz- oder pechimprägnierte Fasern, metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern oder Kohlenstofffasern bzw. Kohlenstofffaser-Preforms:
 1. aus den von der AI unter 1C010a, b, c erfassten Materialien
 2. aus Faser- oder fadenförmigen Materialien mit:
 - a) spezifischer Zugfestigkeit größer als $17,7 \times 10^4$ m und 1C010
 - b) "spezifischer Modul" größer als $10,15 \times 10^6$ m 1C210

B. Besonderes (Einzelpositionen):

**Fäden und Kordel aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen;
Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus
Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen,
überzogen oder umhüllt:**

aus 5604 90 10	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210
----------------	---	----------------

**Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder
Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:**

aus 5607 50 11	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1C010 1C210
aus 5607 50 19		
aus 5607 50 30		
aus 5607 50 90		

Kapitel 59

Getränke, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffgeweben

A. Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 59 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr von biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen "für den Kriegsgebrauch" oder chemischen Kampfstoffen
0007
1A004
2. Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür
0013
3. Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus: Faser- oder fadenförmige Materialien, wie folgt:
 - a) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Aramid oder Kohlenstoff mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $12,7 \times 10^6$ m oder
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $23,5 \times 10^4$ m
 - b) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Glas mit:
 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer/gleich $7,62 \times 10^4$ m
 - c) organische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - d) faser- und fadenförmige Kohlenstoffmaterialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $12,7 \times 10^6$ m und
 2. spezifischer Zugfestigkeit größer als $23,5 \times 10^4$ m
 - e) anorganische faser- und fadenförmige Materialien mit:
 1. "spezifischer Modul" größer als $2,54 \times 10^6$ m und
 2. Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- und Sublimationspunkt größer als 1.922 K (1.649 °C)
 - f) andere faser- und fadenförmige Materialien, bestehend aus oder vermischt mit Stoffen, die von der AI unter 1C008a, b, c, d, e, f erfasst sind
 - g) harz- oder pechimprägnierte Fasern, metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern oder Kohlenstofffasern bzw. Kohlenstofffaser-Preforms:
 1. aus den von der AI unter 1C010a, b, c erfassten Materialien
 2. aus faser- oder fadenförmigen Materialien mit:
 - a) spezifischer Zugfestigkeit größer als $17,7 \times 10^4$ m und
1A002
 - b) "spezifischer Modul" größer als $10,15 \times 10^6$ m
1A202
1C010
1C210

B. Besonderes (Einzelpositionen):

**Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen
Polyamiden, Polyestern oder Viskose:**

aus 5902 10 90	Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus	1A002
aus 5902 20 90		1A202
aus 5902 90 90		1C010 1C210

**Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen , überzogen oder mit Lagen
aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02:**

aus 5903 90 10	Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr von biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen "für den Kriegsgebrauch" oder chemischen Kampfstoffen	0007
aus 5903 90 91		1A004b
aus 5903 90 99		

.....
Faser- und fadenförmige Materialien, die in Verbundwerkstoffen oder
Laminaten mit organischer Matrix, Metallmatrix oder Kohlenstoffmatrix
verwendet werden können, sowie Verbundwerkstoffe und Lamine hieraus

1A002
1A202
1C010
1C210

**Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe
für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen:**

aus 5907 00 00	Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr von biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen "für den Kriegsgebrauch" oder chemischen Kampfstoffen	0007 1A004b
----------------	--	----------------

Kapitel 62

Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

B. Besonderes (Einzelpositionen):

Kleidung aus Waren der Positionen 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07:

aus 6210 10 90	ABC-Schutzbekleidung	0007
aus 6210 40 00		1A004
aus 6210 50 00		

.....
Druckanzüge für die Verwendung in Flugzeugen, Anzügen zur Ausschaltung
der Beschleunigungswirkung 0010

.....
Voll- oder Halbschutzanzüge oder Hauben, die auf die Anbindung an eine
externe Luftversorgung angewiesen sind und mit Überdruck betrieben werden 2B352f

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Hosen; andere Bekleidung:

aus 6211 33 90	Druckanzüge für die Verwendung in Flugzeugen, Anzügen zur Ausschaltung	
aus 6211 43 10	der Beschleunigungswirkung	0010
aus 6211 43 90 Panzeranzüge	0013 1A005

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:

aus 6216 00 00	ABC-Schutzbekleidung	1A004
----------------	----------------------	-------